

Satzung der
**UNABHÄNGIGE
WÄHLERGEMEINSCHAFT
FÜR MÜNSTER
UWG - MS**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Vereinigung nennt sich **UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT FÜR MÜNSTER (UWG-MS)**.
2. Sitz der UWG-MS ist Münster.
3. Die UWG-MS beteiligt sich an den Kommunalwahlen. Die von der Vereinigung nominierten und in den Stadtrat bzw. in die Bezirksvertretungen gewählten VertreterInnen üben ihr Amt unabhängig von dem Einfluss überörtlicher Parteien aus. Sie dürfen nicht Mitglieder von in Münster kommunalpolitisch aktiven Parteien oder Wählergemeinschaften sein. Die UWG-MS befasst sich mit allen öffentlichen Belangen der Stadt Münster.
4. Die UWG-MS wird als nicht eingetragener Verein geführt. Die UWG-MS ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die UWG-MS verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die UWG-MS ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der UWG-MS. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der UWG-MS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied der UNABHÄNGIGEN WÄHLERGEMEINSCHAFT FÜR MÜNSTER können nur natürliche Personen sein, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und die Satzung der UWG-MS anerkennen. Personen, die Mitglied rechts- oder linksextremistischer Parteien oder Gruppierungen sind, z.B. auch der Republikaner, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Aufnahmeerklärungen sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Mit der Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen. Die Mitglieder-versammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied aus der Gemeinschaft ausschließen, wenn
 - das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der UWG-MS in Einklang bringen lässt oder
 - das Ansehen der UWG-MS in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist oder
 - ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist.
3. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es Mitglied einer rechts- oder linksextremistischen Partei oder Gruppierung ist, z. B. der Republikaner, oder wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist. Mitglieder, die

unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, werden ebenfalls als Mitglied ausgeschlossen.

§ 5

Stadtbezirksgruppen

1. Soweit es die Mitgliederzahl zulässt, werden in den Bezirken der Stadt Münster Stadtbezirksgruppen der UNABHÄNGIGEN WÄHLERGEMEINSCHAFT FÜR MÜNSTER gegründet.
2. Aufgabe der Stadtbezirksgruppen ist es, sich ortsnah um die kommunalpolitischen Probleme in den Bezirken zu kümmern.
3. Die Stadtbezirksgruppen wählen eine(n) SprecherIn, eine(n) stellvertretende(n) SprecherIn und eine(n) SchriftführerIn. Der (Die) stellvertretende SprecherIn kann auch gleichzeitig SchriftführerIn sein.

§ 6

„Unabhängige Seniorinnen und Senioren“

In der UWG-MS wird die Gruppe der „Unabhängige Seniorinnen und Senioren“ gebildet, welche die Seniorenpolitik vertritt. Ihr können Mitglieder ab Vollendung des 55. Lebensjahres angehören.

Die „Unabhängige Seniorinnen und Senioren sind Mitglied der Seniorenvertretung der Stadt Münster.

Die „Unabhängige Seniorinnen und Senioren“ nehmen über die von ihnen zu bestimmenden Delegierten an Wahlen teil und wirken an den dort gebildeten Arbeitsgruppen innerhalb der Stadt Münster mit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat und zu den Bezirksvertretungen zu benennen.

3. Alle Mitglieder der UWG-MS haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsgemäßen Vorschriften und der Beschlüsse der Organe der UWG-MS.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8

Organe

Die Organe der UNABHÄNGIGEN WÄHLERGEMEINSCHAFT FÜR MÜNSTER sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch diesen oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat, kann in dringenden Fällen jedoch auf zehn Tage verkürzt werden.
2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) außerhalb der Ferienzeiten Nordrhein-Westfalens mit mindestens folgender Tagesordnung stattfinden:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
 - d) Jahresbericht eines(r) Vertreters(in) des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Bericht des(r) Schatzmeisters(in)
 - f) Bericht der RechnungsprüferInnen
 - g) Wahl eines(r) Versammlungsleiters(in) für die Punkte h., i. und j.

- h) Fragen der Mitglieder zu den Berichten
- i) Entlastung des Vorstandes
- j) gegebenenfalls Wahlen
- k) Anträge bzw. Fragen der Mitglieder
- l) Verschiedenes.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmt.

4. Die Mitgliederversammlung leitet ein vom geschäftsführenden Vorstand gewähltes Mitglied des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahmen bilden der(die) FraktionssprecherIn, der nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Fraktion gewählt wird, die VertreterInnen der Bezirksvertretungen, die von den Fraktionen der Bezirksvertretungen gewählt werden, die SprecherInnen und SchriftführerInnen der Stadtbezirke, die von den Mitgliedern der Stadtbezirksgruppen gewählt werden, und die SprecherInnen der Fachausschüsse, die von den Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Abberufung aus, so tritt an seine Stelle sein(e) Stellvertreter(in) für die restliche Amtszeit. Ist kein(e) Stellvertreter(in) bestellt, erfolgt eine Ersatzwahl. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim.
 - b) Wahl der Kandidaten(innen) zum Stadtrat und zu den Bezirksvertretungen,
 - c) Wahl der RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren. Bei der ersten Wahl wird ein(e) Rechnungsprüfer(in) nur für ein Jahr gewählt.
 - d) Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung der UWG-MS.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von sieben Tagen

eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung unter Berücksichtigung einer zehntägigen Einladungsfrist einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfassung hinzuweisen.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der(die) SchriftführerIn ein Protokoll, das von ihm(ihr) und einem Mitglied des Vorstandsgremiums zu unterzeichnen ist.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) einem dreiköpfigen SprecherGremium, welches die Führung der UWG-MS untereinander einvernehmlich regelt,
 - b) dem(der) GeschäftsführerIn
 - c) dem(der) SchriftführerIn
 - d) dem(der) SchatzmeisterIn.
2. Die UWG-MS wird durch jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Schriftstücke, die Rechtshandlungen betreffen, sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Betreffen sie die Eingehung von Verbindlichkeiten, so muss eine der Unterschriften vom(von der) SchatzmeisterIn oder gegebenenfalls von dessen(deren) VertreterIn erfolgen. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung aller für die UWG-MS nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte - er trifft die Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben.
5. Der(Die) GeschäftsführerIn koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Zusammenarbeit zwischen den Fachausschüssen und den Stadtbezirken der UWG-MS.
6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht Mitglieder von in Münster kommunalpolitisch aktiven Parteien oder

Wählergemeinschaften sein. Bei ausreichendem Kandidatenangebot sollen sie nicht für den Stadtrat und für die Bezirksvertretungen kandidieren.

§ 11 ***Erweiterter Vorstand***

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) einem(r) von der Ratsfraktion gewählten VertreterIn
 - b) je einem(r) von den Bezirksvertretungen gewählten VertreterIn
 - c) von der Mitgliederversammlung gewählten Fachbeiräten, z.B. für Umwelt- und Kulturfragen
 - d) dem Sprecher der Stadtbezirksgruppen
 - e) dem(r) SprecherIn der eingerichteten Fachausschüsse
 - f) dem(r) PressesprecherIn
 - g) dem(r) stellvertretenden SchatzmeisterIn
 - h) dem(r) stellvertretenden SchriftführerIn
2. Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes soll sein, fach- bzw. bezirksspezifische Aufgaben zu übernehmen und dem Vorstand gegenüber Empfehlungen auszusprechen. Die Aufgabenstellung regelt die Geschäftsordnung.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen nicht Mitglieder von in Münster kommunalpolitisch aktiven Parteien oder Wählergemeinschaften sein.

§ 12 ***Auflösung***

Wird die UWG-MS aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen einer noch zu bestimmenden karitativen Organisation zu.

Münster, 07. September 2007